

# ZBB 2024, 211

## BGB § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1

### Kontrollfähigkeit und unangemessene Benachteiligung von Bausparvertrags-AGB

LG München I, Urt. v. 27.11.2023 – 22 O 877/23, WM 2024, 127 = BKR 2024, 380 = ZIP 2024, 1190

#### Orientierungssatz:

1. Wegen unangemessener Benachteiligung unwirksam ist eine Klausel in AGB, nach der für einen Bausparvertrag ein jährliches Entgelt von 0,30 € pro 1.000 € Bausparsumme erhoben wird, höchstens jedoch 30 €. Denn eine klauselmäßige Vereinbarung eines Jahresentgelts für Verwaltungstätigkeiten indiziert eine unangemessene Benachteiligung der Bausparer (Anschluss BGH, Urt. v. 15. 11. 2022 – XI ZR 551/21).
2. Nicht nach den AGB-Vorschriften kontrollfähig ist eine Klausel, nach der ein Bausparer eine Anwartschaft auf Gewährung eines Bauspardarlehens erwirbt, und für Verschaffung und Aufrechterhaltung dieser Anwartschaft die Bausparkasse in der Sparphase ein

---

ZBB 2024, 212

jährliches Entgelt i. H. v. 0,30 € pro 1.000 € pro Bausparsumme, höchstens 30 € erhält. Denn die Verschaffung einer solchen Anwartschaft ist eine Preishauptabrede und die Hauptleistungspflicht der Bausparkasse in der Ansparkphase.